



## Verfügung

### betreffend temporäre Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Nationalstrasse N03/56 am Anschluss Horgen auf dem Gemeindegebiet von Horgen

vom 9. September 2020

---

Das Bundesamt für Strassen ASTRA,  
gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup> des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember  
1958<sup>1</sup> und die Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, Artikel 108 Absatz 1, 2 Buchstabe a,  
4 und 5 Buchstabe a sowie Artikel 110 Absatz 2 Signalisationsverordnung  
vom 5. September 1979<sup>2</sup>,  
*verfügt:*

#### I

Signalisierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N03/56  
im Bereich des Anschlusses Horgen. Die Höchstgeschwindigkeit auf der National-  
strasse N03/56 wird in beiden Fahrtrichtungen der baustellenbedingten Situation  
angepasst:

- In Fahrtrichtung Chur von km 117.980 bis km 119.600 100/80 km/h
- In Fahrtrichtung Zürich von km 120.115 bis km 118.550 100/80 km/h

#### II

Festsetzung der zulässigen Höchstbreite von Fahrzeugen auf der Überholspur der  
Nationalstrasse N03/56 wie folgt:

- In Fahrtrichtung Chur von km 118.630 bis km 119.600 auf max. 2.00 m
- In Fahrtrichtung Zürich von km 119.515 bis km 118.550 auf max. 2.00 m

#### III

Die Verkehrsanordnungen gemäss den Verkehrsführungsplänen gelten ab deren  
Aufstellung bzw. Markierung bis Ende der Bauarbeiten (voraussichtlich 30. Novem-  
ber 2020).

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

## IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren<sup>3</sup> innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

22. September 2020

Bundesamt für Strassen:

Guido Biaggio  
Vizedirektor

<sup>3</sup> SR 172.021